



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 507/17

vom

14. Februar 2018

in der Betreuungssache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BGB § 1897 Abs. 4, § 1908 b Abs. 3; FamFG § 295

Ist im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Verlängerung einer bereits bestehenden Betreuung über einen Betreuerwechsel zu befinden, richtet sich die Auswahl der Person des Betreuers nicht nach § 1908 b Abs. 3 BGB, sondern nach der für die Neubestellung eines Betreuers maßgeblichen Vorschrift des § 1897 BGB (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 15. September 2010 - XII ZB 166/10 - FamRZ 2010, 1897).

BGH, Beschluss vom 14. Februar 2018 - XII ZB 507/17 - LG Zwickau
AG Zwickau

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Februar 2018 durch den Vorsitzenden Richter Dose und die Richter Schilling, Dr. Nedden-Boeger und Dr. Botur und die Richterin Dr. Krüger

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der weiteren Beteiligten zu 1 wird der Beschluss der 9. Zivilkammer des Landgerichts Zwickau vom 23. August 2017 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 11. September 2017 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens, an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I.

- 1 Für die 1991 geborene und an einem Down-Syndrom (Trisomie 21) leidende Betroffene wurde erstmals durch Beschluss vom 31. März 2010 eine rechtliche Betreuung eingerichtet. Gleichzeitig wurden ihre Mutter (Beteiligte zu 1) und ihr Vater (Beteiligter zu 2) zu Mitbetreuern mit den Aufgabenkreisen Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten, Postkontrolle, Geltendmachung von Ansprüchen aller Art sowie Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden, in heim- und pflegerechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der beruflichen Rehabilitation bestellt.

2 Nach Einholung eines ärztlichen Zeugnisses und nach Anhörung der Betroffenen hat das Amtsgericht die Betreuung verlängert, die Überprüfungsfrist auf sieben Jahre bestimmt und den Vater als (Mit-)Betreuer entlassen. Auf die gegen seine Entlassung als Betreuer gerichtete Beschwerde des Vaters hat das Landgericht die amtsgerichtliche Entscheidung insoweit aufgehoben.

3 Hiergegen wendet sich die Mutter mit ihrer Rechtsbeschwerde, die weiterhin das Ziel verfolgt, alleinige Betreuerin der Betroffenen zu werden.

II.

4 Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

5 1. Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass kein wichtiger Grund im Sinne von § 1908 b BGB für die Entlassung des Vaters als Mitbetreuer vorliege. Die Entlassung eines Betreuers komme dann in Betracht, wenn dessen Eignung nicht mehr gewährleistet sei, weil etwa die Sachkenntnis fehle oder Pflichten missachtet worden seien. Allein auf den Umstand, dass der Vater nunmehr von der Mutter getrennt lebe und aus der Familienwohnung ausgezogen sei, könne die Entlassung daher nicht gestützt werden. Soweit der Vater einen Bericht über die Führung der Betreuung nicht (mit-)unterzeichnet habe, sei dies vom Gericht seinerzeit nur gegenüber der Mutter beanstandet worden. Es sei nicht festgestellt worden, warum der Vater seiner Berichtspflicht nicht nachgekommen sei und ob ihn entsprechende Aufforderungen nach seinem Wohnsitzwechsel überhaupt erreicht hätten. Zudem sei dem Vater kein rechtliches Gehör zu seiner Entlassung gewährt worden.

6 2. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung nicht stand. Mit
Recht rügt die Rechtsbeschwerde, dass die Frage der Auswahl des Betreuers
im Zusammenhang mit der Verlängerung einer Betreuung nicht am Maßstab
des § 1908 b Abs. 1 BGB zu beantworten ist, wie dies die Instanzengerichte
meinen.

7 a) Wie der Senat bereits mehrfach ausgesprochen hat, regelt § 1908 b
Abs. 1 BGB zwar die Voraussetzungen, unter denen die Entlassung eines Be-
treuers erfolgen kann. Die Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Fäl-
le, in denen bei fortbestehender Betreuung eine isolierte Entscheidung über die
Beendigung des Amtes des bisherigen Betreuers getroffen werden soll. Ist da-
gegen im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Verlängerung einer
bereits bestehenden Betreuung über einen Betreuerwechsel zu befinden, richtet
sich die Auswahl der Person des Betreuers nach der für die Neubestellung ei-
nes Betreuers maßgeblichen Vorschrift des § 1897 BGB. Dies folgt aus dem
Rechtscharakter der Verlängerungsentscheidung als erneute vollständige Ein-
heitsentscheidung über die Betreuung und ergibt sich aus § 295 Abs. 1 Satz 1
FamFG, nach dem für die Verlängerung der Bestellung eines Betreuers die Ver-
fahrensvorschriften über die erstmalige Anordnung dieser Maßnahme entspre-
chend gelten (Senatsbeschlüsse vom 19. Juli 2017 - XII ZB 57/17 - FamRZ
2017, 1612 Rn. 14 mwN und vom 15. September 2010 - XII ZB 166/10 -
FamRZ 2010, 1897 Rn. 17 mwN).

8 b) Die Entscheidung des Beschwerdegerichts beruht auf diesem Rechts-
fehler, denn das Beschwerdegericht hat sich - aus seiner Sicht folgerichtig -
nicht die Frage gestellt, inwieweit es bei der Auswahl des Betreuers an die
Wünsche der Betroffenen (§ 1897 Abs. 4 BGB) gebunden ist.

9 Die Betroffene hat bei ihrer Anhörung durch das Amtsgericht am 28. Juni
2017 ausweislich des Anhörungsprotokolls angegeben, sie sei "damit einver-

standen, dass ihr Vater als Betreuer entlassen" werde. Das Beschwerdegericht wird durch eigene Anhörung der Betroffenen zu klären haben, ob danach der Wunsch der Betroffenen besteht, allein durch die Mutter (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB) oder jedenfalls nicht mehr durch den Vater (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB) betreut zu werden. Sofern die Betroffene keinen dahingehenden Vorschlag äußern sollte, wird sich das Beschwerdegericht unter verständiger Würdigung der Interessen und des Wohls der Betroffenen wie bei einer Erstentscheidung auch damit auseinandersetzen haben, ob die Angelegenheiten der Betroffenen bei einer gemeinsamen Betreuung durch ihre Eltern im Sinne des § 1899 Abs. 1 BGB besser besorgt werden können, was einerseits dem Leitbild einer an die gemeinsame elterliche Sorge anschließenden gemeinsamen Betreuung eines volljährig gewordenen geistig behinderten Kindes durch beide Eltern entspricht (vgl. BT-Drucks. 11/4528 S. 130), andererseits aber bei erheblichen persönlichen Spannungen zwischen den Eltern nicht ohne weiteres der Fall ist (vgl. OLG Zweibrücken NJW-RR 2002, 292, 293).

- 10 3. Von einer weiteren Begründung der Entscheidung wird gemäß § 74 Abs. 7 FamFG abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen.

Dose

Schilling

Nedden-Boeger

Botur

Krüger

Vorinstanzen:

AG Zwickau, Entscheidung vom 28.06.2017 - 12 XVII 633/09 -

LG Zwickau, Entscheidung vom 23.08.2017 - 9 T 193/17 -